

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

18. Verordnung vom 03.05.1832 publ. 05.05.1832

getroffen ist, und die Umstände solches Uebri-  
gens erlauben, das Marine-Departement einen  
solchen Ort für bloß verdächtig zu erklären hat. —  
Im Fall die Krankheit demnach im Laufe des  
darauf folgenden Monats nicht wieder ausbricht,  
so soll das Marine-Departement darüber an  
die Norwegische Regierung Bericht erstatten,  
welche gnädigst ermächtigt wird, zu bestimmen,  
wann die Quarantaine für Schiffe von obenge-  
nannten Plätzen gänzlich aufhören kann.

18) Bekanntmachung der Justiz-Canz-  
ley vom 3. Mai, publ. den 5. Mai  
1832.

Bekanntm. we-  
gen der Depo-  
siten = Verwal-  
tung beim Land-  
gerichte in Sever.

Da eine Abänderung in der Depositen-  
verwaltung bey dem Landgerichte zu Sever an-  
gemessen befunden ist, so werden folgende da-  
durch nothwendig gewordene, mit Höchster Ge-  
nehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Groß-  
herzogs erlassene Vorschriften öffentlich bekannt  
gemacht, mit dem Bemerkten, daß die neue Ein-  
richtung am 12. May d. J. eingeführt wer-  
den wird.

- 1) Es sollen vom Depositat keine Gelder  
ad depositum angenommen werden, bevor  
die zu deponirende Summe in ein Controll-  
buch eingetragen worden, und darüber;

daß dies geschehen ist, eine Bescheinigung  
zugestellt ist.

- 2) Die Führung dieses Buchs ist einstweilen  
dem Sportelrendanten des Landgerichts  
übertragen, bey dem sich daher jeder, der  
Geld ad depositum liefern will, zuvor  
melden muß, um die Eintragung ins  
Controllbuch zu bewirken und die desfall-  
sige Bescheinigung ausfertigen zu lassen.
- 3) Diese Bescheinigung, welche dem Depositar  
durch den das Controllbuch führenden  
Officialen zugestellt wird, dient dem De-  
positar nur zur Benachrichtigung, daß die  
Eintragung ins Controllbuch geschehen sey,  
und daß er in dieser Beziehung auctori-  
sirt sey, die Summe, worauf der Schein  
lautet, ad depositum zu nehmen.
- 4) Die Bescheinigung wird auf den zur  
Quitung des Depositors, nach §. 109.  
der Concursordnung erforderlichen Stem-  
pelbogen geschrieben, den der Deponent an-  
schaffen muß.
- 5) Wenn derselbe Deponent in verschiedenen  
Sachen Gelder ad depositum zu liefern  
hat, muß für jede Sache eine besondere  
Bescheinigung ausgenommen werden.
- 6) Es steht dem Deponenten frey, wenn er  
nach einer besonderen Abrechnung deponi-

ren will, die Berechnung dessen, was er an Hauptgeld, Zinsen und Kosten zu deponiren hat, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen selbst aufzusetzen und solche dem das Controllbuch führenden Officialen einzuhändigen, er kann aber auch von dem letzteren verlangen, daß dieser nach seinen Angaben die Berechnung kostenfrey aufsetzt.

- 7) Wer Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, muß dies specificiren, damit dies gehörig im Depositenchein angegeben werden kann.
- 8) Der Deponent muß genau die Summe, auf welche der Depositenchein ausgenommen ist, deponiren und sich innerhalb Monatsfrist vom Tage des ausgestellten Scheins an, mit dem Gelde beim Depositar einfinden.
- 9) Nach Ablauf der vorbestimmten Zeit gilt der Depositenchein nicht mehr; es muß also ein neuer Schein ausgenommen werden, gerade als wenn der erste Schein gar nicht ausgefertigt wäre.
- 10) Wenn der Deponent die wirkliche Zahlung *ad depositum* geleistet hat, so ertheilt der Depositar unter dem von dem das Controllbuch führenden Official ausgefertigten De-

positenschein die desfallige Quittung und händigt solche dem Deponenten ein.

- 11) Die Depositencasse haftet für die in Gemäßheit solcher Depositen-scheine deponirten Gelder bis zum Belauf der Summe, worauf die Quittung lautet, welche vorschriftsmäßig vom Depositar unter dem Depositen-scheine ertheilt ist. Sie haftet also nicht für eine größere Summe, als in dem Depositen-scheine angeführt ist, wenn auch durch die Quittung des Depositars die Deposition einer größeren Summe bescheinigt würde; eben so wenig haftet sie für die im Depositen-scheine benannte größere Summe, wenn die Quittung des Depositars nur die Ablieferung einer geringeren Summe bescheinigt.
- 12) Wer ohne einen solchen Depositen-schein deponirt, oder den Depositen-schein nach der Deposition in den Händen des Depositars läßt, kann sich nur an den Depositar selbst halten.
- 13) Die Annahme deponirter Gelder durch den Depositar giebt dem Deponenten, wenn die obigen Vorschriften gehörig beobachtet sind, nur ein Recht gegen die Depositencasse, nicht gegen dritte etwa betheiligte Personen, findet sich daher, daß zu wenig

deponirt ist, so findet noch eine Nachforderung des zu wenig deponirten Geldes Statt; findet sich, daß Gelder deponirt worden sind, die gar nicht ad depositum gehören, so wird die etwaige Zahlungsverbindlichkeit des Deponenten gegen dritte Personen dadurch nicht geändert, der Deponent kann nur die Rückzahlung der deponirten Summe, nach Abzug der Depositionsgebühren, verlangen.

14) Hat der Deponent auf eine größere Summe einen Depositenchein ausgenommen, als er nachher wirklich zu deponiren im Stande ist, so kann der Depositär, den Umständen nach, die Annahme ad depositum verweigern; es ist ihm aber auch gestattet, die vom Deponenten angebotene geringere Summe gegen eine darüber vom Deponenten zu ertheilende Bescheinigung anzunehmen und darüber zu quitiren. Durch diese Annahme der geringeren Summe und die darüber ausgestellte Quittung des Depositärs, wird der auf die größere Summe aufgenommene Depositenchein in Ansehung des nicht abgelieferten Restes ungültig, es kann also ohne einen neuen Depositenchein der Rest nicht gültig deponirt werden.